

Mitteilung des Senats vom 20. April 2004

Gesetz zur Änderung des Bremischen Landesmediengesetzes

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Landesmediengesetzes mit der Bitte, das Gesetz in erster und zweiter Lesung in der Mai-Sitzung zu beschließen.

Mit dem vorgelegten Gesetz soll das Bremische Landesmediengesetz angepasst werden, um den veränderten Anforderungen an die Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens (DVB-T) Rechnung zu tragen. Des Weiteren soll das Zuordnungsverfahren schlanker und effizienter gestaltet werden.

Im Hinblick auf das angestrebte Inkrafttreten des Gesetzes noch vor der überregional abgestimmten Aufnahme des DVB-T-Regelbetriebes am 24. Mai 2004 erscheint die Beschlussfassung des Gesetzes in 1. und 2. Lesung in der Mai-Sitzung unverzichtbar.

Im Landesmediengesetz werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Der Abschnitt 2 (Zuordnung von Übertragungskapazitäten) wird an die mit der Digitalisierung verbundenen neueren Entwicklungen angepasst. Die Übergangsvorschriften zur Einführung von DVB-T werden in § 6 zusammengefasst. Das Zuordnungsverfahren wird effizienter gestaltet.
2. Die Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten an private Anbieter sowie die technische Bündelung finden in § 16 a eine Regelung, die den spezifischen technischen Anforderungen bei digitaler Verbreitung Rechnung trägt.
3. Durch Anpassung der für die Kabelweiterverbreitung geltenden Rangfolgevorschrift wird verhindert, dass Kabelnetzbetreiber infolge der Einführung von DVB-T zusätzliche „ortsübliche“ Programme einspeisen müssen.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Landesmediengesetzes ist als Anlage 1, die Begründung als Anlage 2 beigelegt. Zur Information ist als Anlage 3 eine Synopse beigelegt.

Die Bürgerschaft (Landtag) wird um Beschlussfassung gebeten.

ANLAGE 1

Gesetz zur Änderung des Bremischen Landesmediengesetzes (BremLMG)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Landesmediengesetz vom 22. Juni 1993 (Brem.GBl. S. 197 – 203-225-h-1), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. April 2003 (Brem.GBl. S. 147), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst: „§ 4 Zuordnungsverfahren“.

- b) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst: „§ 5 Zuordnung von Übertragungskapazitäten zwischen Ländern“.
 - c) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst: „§ 6 Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens“.
 - d) Nach der Angabe zu § 16 wird folgende Angabe eingefügt: „§ 16 a Zuweisung digitaler Übertragungskapazitäten und technische Bündelung“.
2. § 2 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:
- „Übertragungskapazität ist die Kapazität auf einer terrestrischen Hörfunk- oder Fernsehfrequenz, auf einem Kabel- oder einem Satellitenkanal für die analoge oder digitale Verbreitung von Rundfunk bzw. anderen Diensten.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 bis 5 werden wie folgt gefasst:
 - „(1) Freie terrestrische Übertragungskapazitäten und Satellitenkanäle, die der Freien Hansestadt Bremen zustehen, werden öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten oder der Landesmedienanstalt zugeordnet. Die Zuordnung kann für vollständige Rundfunkkanäle, Programmäquivalente oder sonstige Teilkapazitäten erfolgen. Freie terrestrische Übertragungskapazitäten sind auch solche, die in einem Rundfunkkanal aufgrund technischen Fortschritts, insbesondere bei der Datenkompression, zusätzlich zur Verfügung stehen.
 - (2) Bei Zuordnungsentscheidungen sind die gesetzlich für die Freie Hansestadt Bremen bestimmten Programme vorrangig zu berücksichtigen. Im Übrigen sind öffentlich-rechtliche und private Angebote im Verfahren gleichgestellt; für die Zuordnung maßgeblich ist die zu erwartende Steigerung der inhaltlichen Auswahlmöglichkeiten im Gesamtangebot des Hörfunks und des Fernsehens.
 - (3) Die Zuordnung von Übertragungskapazitäten kann tageszeitlich begrenzt vorgenommen werden.
 - (4) Zuordnungsentscheidungen gelten für einen Zeitraum von mindestens zwei und höchstens zehn Jahren.
 - (5) Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Nutzungen von analogen terrestrischen Übertragungsmöglichkeiten durch die Anstalten ‚Radio Bremen‘ und ‚Zweites Deutsches Fernsehen‘ bleiben unberührt, solange die Anstalten auf einer weiteren Nutzung bestehen.“
 - b) Die Absätze 6 bis 8 werden aufgehoben.
 - c) Folgender Absatz 6 wird eingefügt:
 - „(6) Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten sind berechtigt, die ihnen zugeordneten Übertragungskapazitäten zur Verbreitung eigener oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Angebote zu nutzen. In der Zuordnungsentscheidung ist anzugeben, für welche Angebote die jeweiligen Übertragungskapazitäten bestimmt sind. Die Rundfunkanstalten dürfen andere als in der Zuordnungsentscheidung angegebene öffentlich-rechtliche Angebote übertragen, sofern sie die Grundsätze des Absatzes 2 sowie die Belange der Rundfunkteilnehmer beachten. Eine Änderung ist der Senatskanzlei einen Monat im Voraus anzuzeigen.“
4. § 4 wird aufgehoben.
5. Der bisherige § 5 wird § 4 und wie folgt gefasst:

„§ 4

Zuordnungsverfahren

(1) Die Zuordnungsfähigkeit freier Übertragungskapazitäten macht der Senat im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen mit einer Ausschlussfrist für die Antragstellung bei der Senatskanzlei bekannt. Antragsberechtigt sind öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten und die Landesmedienanstalt. Die Anträge sind zu begründen. Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten haben in dem Antrag auch anzugeben, für welche Programme bzw. sonstige Angebote sie die Übertragungskapazitäten nutzen werden.

(2) Liegt nur ein Antrag vor, ordnet die Senatskanzlei die Übertragungskapazitäten entsprechend zu. Liegen mehrere Anträge vor, wirkt sie auf eine sachgerechte Verständigung unter den Antragstellern hin. Wird eine Verständigung erzielt, so ordnet sie die Übertragungskapazität entsprechend der Verständigung zu.

(3) Kommt es zu keiner Verständigung nach Absatz 2, wird ein Schiedsverfahren vor der Schiedsstelle durchgeführt. Der Schiedsstelle gehören je zwei Vertreter der betroffenen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sowie die gleiche Anzahl von Vertretern des Landesrundfunkausschusses an. Die Vertreter wählen mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer Mitglieder ein zusätzliches Mitglied als gemeinsamen Vorsitzenden. Ein Vertreter der Senatskanzlei nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Schiedsstelle teil.

(4) Die Senatskanzlei beruft die Sitzungen der Schiedsstelle in Abstimmung mit dem Vorsitzenden ein. Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Schiedsstelle zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes einberufen ist; bei der zweiten Einberufung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Die Schiedsstelle trifft ihre Entscheidung auf der Grundlage der Regelungen des § 3. Sie entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Senatskanzlei ordnet die Übertragungskapazität entsprechend der Entscheidung der Schiedsstelle zu, es sei denn, die Senatskanzlei widerspricht der Entscheidung aus Rechtsgründen. In diesem Falle entscheidet die Schiedsstelle unter Berücksichtigung der geltend gemachten Bedenken erneut.“

6. Der bisherige § 6 wird § 5 und in Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) Bei einer Zuordnung nach Absatz 2 bedarf es für den Abschluss der Vereinbarung der Anhörung der Landesmedienanstalt sowie der Rundfunkanstalten, die gesetzlich für die Freie Hansestadt Bremen bestimmte Programme veranstalten.“

7. In Abschnitt 2 wird nach § 5 folgender § 6 eingefügt:

„§ 6

Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens

(1) Spätestens am 1. Januar 2005 erfolgt die terrestrische Übertragung im Fernsehen ausschließlich in digitaler Technik. Freie Übertragungskapazitäten dürfen nur noch für eine digitale Übertragung genutzt werden, es sei denn, dass ihre analoge Nutzung für einen Simulcastbetrieb nach Satz 6 erforderlich ist. Bei der schrittweisen Einstellung der analogen terrestrischen Versorgung nach § 52 a Abs. 2 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit und für welchen Zeitraum damit ein terrestrischer Empfang in dem betroffenen Bereich nicht mehr möglich ist. Es ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Empfangs- oder Zusatzgeräte für den digitalen Empfang zu zumutbaren Preisen zur Verfügung stehen und die betroffenen Programme über Kabel oder Satellit zu zumutbaren Bedingungen empfangen werden können. Der Zeitpunkt, zu dem die analoge Versorgung eingestellt wird, ist mindestens sechs Monate vorher öffentlich bekannt zu machen. Bis zu dem Zeitpunkt der Einstellung der analogen Versorgung soll für längstens neun Monate die Übertragung von Programmen der öffentlich-rechtlichen Grundversorgung gleichzeitig in analoger und in digitaler Technik erfolgen.

(2) Bei der Zuordnung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten im Fernsehen sollen die öffentlich-rechtlichen und die privaten Veranstalter in einer Einführungsphase von fünf Jahren jeweils die Hälfte der digitalen terrestrischen Gesamtkapazität für ihre Angebote erhalten.

(3) Die Veranstalter, die analoge terrestrische Übertragungskapazitäten nutzen, und die Landesmedienanstalt verständigen sich auf der Grundlage einer Vereinbarung über die Voraussetzungen und Maßnahmen für einen Umstieg von der analogen zur digitalen terrestrischen Versorgung zu angemessenen Bedingungen nach Maßgabe der Absätze 1 und 2. Die betroffenen Netzbetreiber und weitere interessierte Veranstalter sollen von der Landesmedienanstalt beteiligt werden.

(4) Die Landesmedienanstalt weist den beteiligten privaten Veranstaltern entsprechend der Vereinbarung nach Absatz 3 Übertragungskapazitäten, die ihr im Verfahren nach § 4 zugeordnet wurden, zu. § 7 findet insoweit keine Anwendung. Die Landesmedienanstalt gibt in der Zuweisung an, für welche Angebote die Übertragungskapazitäten genutzt werden dürfen. § 16 a Abs. 4 gilt entsprechend.“

8. In Abschnitt 3 wird nach § 16 folgender § 16 a eingefügt:

„ § 16 a

Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten
und technische Bündelung

(1) Die Landesmedienanstalt weist privaten Anbietern freie digitale terrestrische Übertragungskapazitäten auf Antrag zu. Die Zuweisung kann für vollständige Rundfunkkanäle, Programmäquivalente oder sonstige Teilkapazitäten erfolgen. Die Landesmedienanstalt gibt in der Zuweisung an, für welche Angebote die Übertragungskapazitäten genutzt werden dürfen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 7 bis 16 entsprechend.

(2) Die Landesmedienanstalt berücksichtigt bei der Zuweisung, dass das Gesamtangebot der digital terrestrisch verbreiteten öffentlich-rechtlichen und privaten Angebote die Vielfalt der bestehenden Meinungen in möglicher Breite und Vollständigkeit zum Ausdruck bringt. Kein Angebot darf einseitig nur einzelne Meinungsrichtungen berücksichtigen oder einseitig einer Partei oder Gruppe, einer Interessengemeinschaft oder einer Weltanschauung dienen.

(3) Rundfunkangebote und Mediendienste haben in der Regel Vorrang vor sonstigen Angeboten.

(4) Will ein Anbieter andere als in der Zuweisung angegebene oder wesentlich veränderte Angebote über die ihm zugewiesenen Übertragungskapazitäten verbreiten, so ist ein Verfahren entsprechend § 11 Abs. 4 durchzuführen.

(5) Werden in einem Fernsehkanal Angebote mehrerer Anbieter verbreitet, so verständigen sich die Anbieter über die Zuweisung von Datenraten bei der Zusammenstellung des Datenstromes (Multiplexing). Wird keine Einigung erzielt, trifft die Landesmedienanstalt eine Entscheidung. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn in einem Rundfunkkanal Angebote öffentlich-rechtlicher und privater Anbieter übertragen werden. Das Nähere regelt die Landesmedienanstalt unter Berücksichtigung der besonderen Belange des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch Satzung.“

9. § 32 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Rundfunkprogramme, deren terrestrischer Empfang am 1. Dezember 2003 im Land Bremen ohne besonderen Antennenempfang allgemein möglich war.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

ANLAGE 2

Begründung des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Landesmediengesetzes

I. Allgemeines

Die im Sommer 2002 verabschiedete Änderung des BremLMG zur Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens (DVB-T) wird mit diesem Gesetz weiter fortentwickelt. Erforderlich wurde dies, um den veränderten Anforderungen, die sich aus der Einführung von DVB-T zwischenzeitlich ergeben haben, Rechnung zu tragen. Der nun vorgelegte Änderungsvorschlag soll einen reibungslosen Übergang zu DVB-T ermöglichen, Rechtssicherheit gewährleisten und die zukünftige Entwicklung berücksichtigen. Des Weiteren wird die ohnehin geplante Reform des Zuordnungsverfahrens mit dem aktuellen Gesetzesvorhaben verbunden, um eine mehrfache Änderung dieses Gesetzesabschnitts innerhalb kurzer Zeit zu vermeiden.

II. Einzelbegründung zu Artikel 1

Zur Inhaltsübersicht

Durch die nachfolgenden Änderungen ist das Inhaltsverzeichnis entsprechend anzupassen, es handelt sich hier lediglich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

Bislang ging die Definition von Übertragungskapazitäten von der analogen Übertragung aus. Die Bestimmung in Absatz 7 wird nunmehr den technischen Veränderungen angepasst, die sich durch die Digitalisierung der Übertragungswege ergeben.

Zu § 3 (Zuordnungsentscheidung):

Öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten konnten Übertragungskapazitäten bislang nur für „gesetzlich für die Freie Hansestadt Bremen bestimmte Programme“ (d. h. Programme, die entweder aufgrund des RBG oder aufgrund staatsvertraglicher Bestimmungen speziell oder auch für die Freie Hansestadt Bremen veranstaltet werden) zugeordnet werden. Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 schafft die Möglichkeit, digitale terrestrische Übertragungskapazitäten im Bedarfsfall auch für sonstige öffentlich-rechtliche Angebote, z. B. für dritte Programme anderer Rundfunkanstalten zuzuordnen. In Knappheitssituationen vorrangig zu berücksichtigen sind allerdings die gesetzlich für die Freie Hansestadt Bremen bestimmten Programme (Abs. 2).

Die Ergänzung in Abs. 1 Satz 2 und 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass bei digitaler Übertragung mehrere Programme bzw. sonstige Angebote in einem Rundfunkkanal übertragen werden (nach dem derzeitigen technischen Stand vier Fernsehprogramme), während bei analoger Übertragung nur ein Programm je Kanal verbreitet werden kann. Ein Rundfunkkanal kann entweder vollständig einem Antragsteller zugeordnet oder durch die Zuordnung von einzelnen Programmplätzen bzw. sonstigen Teilkapazitäten auf mehrere Antragsteller aufgeteilt werden.

Die neue Vorrangregelung des Absatz 2 Satz 1 beinhaltet mit der Formulierung „gesetzlich für die Freie Hansestadt Bremen bestimmte Programme“ eine Präzisierung gegenüber der alten Norm, in der auf den unscharfen Begriff der „Grundversorgung“ abgestellt wurde.

Zuordnungsentscheidungen werden wie bisher für mindestens zwei, höchstens zehn Jahre getroffen. Im Interesse der Planungssicherheit für die Zuordnungsempfänger wird die Überprüfungsmöglichkeit nach zwei Jahren abgeschafft (§ 3 Abs. 4 LMG).

Bei der Änderung in Absatz 5 handelt es sich um eine Klarstellung, der Bestandschutz der Rundfunkanstalten ist auch nach bisherigem Recht auf die bei Inkrafttreten des LMG „bestehende“, also die analoge Nutzung beschränkt; Kapazitäten für die digitale Übertragung waren seinerzeit noch nicht zugeordnet.

Die neue Regelung in Absatz 6 ermächtigt öffentlich-rechtliche Programmanbieter, die ihnen zugeordneten Übertragungskapazitäten auch für andere öffentlich-rechtliche Angebote als die eigenen zu nutzen. Damit kann der Rundfunkanstalt ein gewisser Freiraum eröffnet werden. In der Zuordnungsentscheidung wird zwar angegeben, für welche Angebote die jeweiligen Übertragungskapazitäten bestimmt sind. Die Rundfunkanstalten haben aber die Möglichkeit, später auch andere öffentlich-rechtliche Angebote zu übertragen. Insofern unterliegen sie nur einer vorherigen Anzeigepflicht, ferner müssen sie die Grundsätze des Abs. 2 (Vorrang der gesetzlich für die Freie Hansestadt Bremen bestimmten Programme; im Übrigen Auswahl im Interesse der Steigerung der inhaltlichen Auswahlmöglichkeiten im Gesamtangebot des Fernsehens) sowie die Belange der Rundfunkteilnehmer beachten. So soll es nicht zu häufigen, die Orientierung der Zuschauer beeinträchtigenden Programmwechseln kommen. Ferner dürfen gesetzlich für die Freie Hansestadt Bremen bestimmte Programme nicht zugunsten anderer Inhalte aus dem Bouquet entfernt werden. Des Weiteren wäre es unzulässig, wenn ein Programm/Angebot in identischer Form mehrfach übertragen würde; bei unterschiedlichen Regionalfenstern in einem einheitlichen Rahmenprogramm handelt es sich dagegen nicht um ein identisches Angebot in diesem Sinne. „Eigene Angebote“ liegen beispielsweise auch bei Kooperationsprojekten vor, wenn die Inhalte zu mindestens 50 % von der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt verantwortet werden.

Zu § 4:

Das Zuordnungsverfahren wird neu geregelt. Die bisherigen Vorschriften werden fortentwickelt, so dass das Verfahren schneller und effizienter abgewickelt werden kann. Wie bisher werden Zuordnungsentscheidungen erst nach Ausschreibung getroffen, antragsberechtigt sind weiterhin öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten oder die Landesmedienanstalt. Um das Verfahren zu effektivieren, werden unstrittige Zuordnungsentscheidungen, insbesondere dann, wenn nur ein Antrag vorliegt und somit kein Entscheidungsspielraum besteht (Abs. 2), direkt von der Senatskanzlei getroffen. Bei konkurrierenden Anträgen wirkt die Senatskanzlei zunächst auf eine sachgerechte Verständigung unter den Bewerbern hin. Falls keine Einigung erzielt wird, wird ein Schiedsverfahren durchgeführt. Dadurch wird die verfassungsrechtlich erforderliche Staatsferne der Zuordnungsentscheidung sichergestellt. Die Zusammensetzung der Schiedsstelle ist abhängig von der Anzahl der Bewerber um die zu vergebende Übertragungskapazität. In jedem Fall ist eine zahlenmäßige Parität zwischen Vertretern der öffentlich-rechtlichen bzw. der privaten Säule gewährleistet. Zum Vorsitzenden der Schiedsstelle nach Absatz 3 sollte möglichst ein „neutrales“ Mitglied gewählt werden.

Nach Absatz 5 fertigt die Senatskanzlei die Entscheidung der Schiedsstelle aus. Dazu zählt auch die entsprechende Zustellung an alle Antragsteller.

Zu § 5:

Die Anpassung in Absatz 3 ist eine Folgeänderung, da die Vorschriften über das Zuordnungsverfahren modifiziert werden. Statt des ehemaligen Zuordnungsausschusses werden nunmehr die potentiell Betroffenen direkt angehört.

Zu § 6:

§ 6 beinhaltet ganz überwiegend die Übergangsvorschriften für die Einführungsphase von DVB-T, die z. T. bereits im BremLMG enthalten sind (§ 3 Abs. 6 bis 8 a. F.). Wenn der Analog-Digital-Übergang vollzogen ist, kann diese Regelung ersatzlos aufgehoben werden, die Zuordnungsvorschrift in Absatz 2 allerdings erst nach Ablauf der dort genannten Fünfjahresfrist.

Die Regelung in Absatz 4 ermöglicht eine Zuweisung von Übertragungskapazitäten entsprechend dem Ergebnis der Vereinbarung zwischen Rundfunkveranstaltern und Landesmedienanstalten gemäß § 6 Abs. 3 BremLMG n. F. (§ 3 Abs. 8 a. F.) ohne vorherige Ausschreibung. Dieser Verzicht auf Ausschreibungen betrifft nur die Kapazitäten, die den Veranstaltern im Rahmen der Vereinbarung bereits in Aussicht gestellt wurden. Danach sollen die privaten Senderfamilien (RTL Television GmbH bzw. ProSiebenSAT.1 Media AG) ebenso wie die öffentlich-rechtlichen Anstalten (Radio Bremen, ZDF) jeweils einen Fernsehkanal für ihre Angebote erhalten.

Nicht in § 6 als neue Übergangsvorschrift für DVB-T übernommen werden die Sätze 2 ff. der alten Fassung des § 3 Abs. 6. Stattdessen findet sich eine an die aktuelle Entwicklung angepasste Regelung zum technischen Multiplex nun in dem neu gefassten § 16 a Abs. 5 BremLMG.

Zu § 16 a:

§ 16 a enthält die allgemein für die Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten an private Anbieter geltenden Vorschriften. Demgegenüber gilt die Spezialvorschrift des § 6 Abs. 4 nur für die Übertragungskapazitäten, die von der Vereinbarung nach § 6 Abs. 3 BremLMG n. F. (§ 3 Abs. 8 a. F.) erfasst sind. Die Zuweisung weiterer Übertragungskapazitäten richtet sich nur nach § 16 a.

Parallel zur Zuordnungsregelung in § 3 Abs. 1 trägt § 16 a Abs. 1 Satz 2 bei der Zuweisung an private Anbieter dem Umstand Rechnung, dass bei digitaler Übertragung mehrere Programme bzw. sonstige Angebote in einem Rundfunkkanal übertragen werden können, während bei analoger Übertragung nur ein Programm je Kanal verbreitet werden kann. Die Landesmedienanstalt kann einen Rundfunkkanal, der ihr zugeordnet ist, entweder vollständig einem Antragsteller zuweisen oder durch die Zuweisung von Teilkapazitäten auf mehrere Antragsteller aufteilen. Satz 3 gewährleistet ebenso wie die gleichlautende Regelung in § 6 Abs. 4 Satz 3 BremLMG n. F., dass die Landesmedienanstalt bei der Vergabe knapper Übertragungskapazitäten – wie bereits in der analogen Terrestrik – die Entscheidung trifft, welche privaten Angebote verbreitet werden. Satz 4 enthält einen Verweis auf die

Verfahrensregelung bei der Zulassung privater Rundfunkveranstalter. Beispielsweise ist in entsprechender Anwendung von § 7 Abs. 2 und 3 eine Ausschreibung zwingend durchzuführen.

Für die Zuweisungsentscheidung durch die Landesmedienanstalt ist die Vielfaltssicherung das wesentliche Auswahlkriterium. In Absatz 2 wird insoweit die bereits für die Belegung analoger Kabelnetze geltende Regelung des § 31 Abs. 2 übernommen.

Absatz 3 trägt der besonderen Bedeutung von Rundfunkangeboten und Mediendiensten für den öffentlichen Meinungsbildungsprozess Rechnung. In begründeten Fällen ist jedoch ein Abweichen von der Vorrangregelung möglich.

Nach Absatz 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 4 ist eine Anzeige bei der Landesmedienanstalt erforderlich, wenn ein Anbieter ein wesentlich verändertes Angebot übertragen möchte. Die Landesmedienanstalt hat in diesem Fall die Möglichkeit, die Änderung aus Gründen der Vielfaltssicherung zu untersagen. Anwendung findet die Regelung u. a. dann, wenn ein gesamter Fernsehkanal an einen Anbieter bzw. an eine „Senderfamilie“ zugewiesen wurde und ein Programm in dem Kanal ausgetauscht werden soll. Im Rahmen der Verbreitung von Datendiensten gilt diese Regelung entsprechend.

Wenn einem Anbieter ein gesamter Rundfunkkanal zugewiesen wird, hat dieser die Möglichkeit, die technische Bündelung der übertragenen Programme selbst zu übernehmen bzw. einen Dritten mit der Durchführung entsprechender Dienstleistungen zu beauftragen. Sofern Angebote mehrerer Anbieter in einem Rundfunkkanal übertragen werden, ist nach Absatz 5 eine Verständigung der Anbieter vorgesehen. Hilfsweise entscheidet die Landesmedienanstalt.

Zu § 32:

Durch die Neuformulierung der Ziffer 2 in Absatz 1 wird der status quo festgeschrieben. Die Kabelnetzbetreiber sollen aus Kapazitätsgründen nicht verpflichtet werden, sämtliche Programme, die künftig über DVB-T verbreitet werden, in das Kabelnetz einzuspeisen.

III. Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Bremisches Landesmediengesetz (BremLMG)

<p>Vom 22. Juni 1993 zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung rundfunkrechtlicher Vorschriften vom 8. April 2003</p>	<p>Änderungsentwurf Die Änderungen sind im Kursivdruck markiert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Rundfunkprogramm ist eine planvolle und zeitlich geordnete Folge von Sendungen eines Veranstalters im Hörfunk oder im Fernsehen, die über eine im voraus bestimmte Frequenz oder über einen im voraus bestimmten Kanal verbreitet werden.</p> <p>(2) Sendung ist ein inhaltlich zusammenhängender, in sich abgeschlossener, zeitlich begrenzter Teil eines Rundfunkprogramms. Sendung ist auch die einzelne Folge einer Serie, wenn diese aus in sich geschlossenen, aber inhaltlich zusammenhängenden Folgen besteht.</p> <p>(3) Programmarten sind Vollprogramm, Spartenprogramm und Fensterprogramm.</p> <p>(4) Programmkategorien betreffen Programme, deren Empfang für Teilnehmende ohne Entgelt oder nur gegen Entgelt möglich ist.</p> <p>(5) Programmschema ist die nach Wochentagen gegliederte Übersicht über die Verteilung der täglichen Sendezeit auf die Bereiche Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung.</p> <p>(6) Verbreitungsarten sind die drahtlose Verbreitung durch erdgebundene Sender, die drahtlose Verbreitung durch Satellit und die leitungsgebundene Verbreitung durch Kabelanlagen.</p> <p>(7) Übertragungskapazitäten sind Frequenzen und Kanäle.</p> <p>(8) Veranstalter ist, wer nach Zulassung durch die Landesanstalt als Veranstaltergemeinschaft oder als Einzelveranstalter ein Rundfunkprogramm veranstalten und verbreiten darf.</p> <p>(9) Landesanstalt ist die Bremische Landesmedienanstalt, die nach diesem Gesetz errichtet ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p><i>Abs. 1 bis 6, 8 bis 9 bleiben unverändert.</i></p> <p><i>(7) Übertragungskapazität ist die Kapazität auf einer terrestrischen Hörfunk- oder Fernsehfrequenz, auf einem Kabel- oder einem Satellitenkanal für die analoge oder digitale Verbreitung von Rundfunk bzw. anderen Diensten.</i></p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 2</p> <p style="text-align: center;">Zuordnung von Übertragungskapazitäten</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Inhalt der Zuordnungsentscheidung</p> <p>(1) Freie Übertragungskapazitäten für Rundfunkzwecke (Frequenzen erdgebundener Sender und Satellitenkanäle), die der Freien Hansestadt Bremen zustehen, werden öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern für die Veranstaltung von gesetzlich für die Freie Hansestadt Bremen bestimmten Programmen oder der Landesanstalt für Zwecke des privaten Rundfunks zugeordnet.</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 2</p> <p style="text-align: center;">Zuordnung von Übertragungskapazitäten</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Inhalt der Zuordnungsentscheidung</p> <p><i>(1) ¹Freie terrestrische Übertragungskapazitäten und Satellitenkanäle, die der Freien Hansestadt Bremen zustehen, werden öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten oder der Landesmedienanstalt zugeordnet. ²Die Zuordnung kann für vollständige Rundfunkkanäle, Programmäquivalente oder sonstige Teilkapazitäten erfolgen. ³Freie terrestrische Übertragungskapazitäten sind auch solche, die in einem Rundfunkkanal aufgrund technischen Fortschritts, insbesondere bei der Datenkompression, zusätzlich zur Verfügung stehen.</i></p>

(2) Vorrang bei Zuordnungsentscheidungen hat die Sicherstellung der Grundversorgung. Im Übrigen sind öffentlich-rechtlicher und privater Rundfunk im Verfahren gleichgestellt; für die Zuordnung maßgeblich ist die zu erwartende Steigerung der inhaltlichen Auswahlmöglichkeiten im Gesamtangebot des Hörfunks und des Fernsehens.

(3) Die Zuordnung von Übertragungskapazitäten kann tageszeitlich begrenzt vorgenommen werden.

(4) Zuordnungsentscheidungen gelten für einen Zeitraum von mindestens zwei und höchstens zehn Jahren; sie sind auf Antrag eines in Absatz 1 genannten Beteiligten frühestens nach Ablauf von zwei Jahren zu überprüfen.

(5) Die beim In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bestehenden Nutzungen von Übertragungsmöglichkeiten durch die Anstalten „Radio Bremen“ und „Zweites Deutsches Fernsehen“ bleiben unberührt, solange die Anstalten auf einer weiteren Nutzung bestehen.

(6) Bei der Zuordnung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten im Fernsehen sollen die öffentlich-rechtlichen und die privaten Veranstalter in einer Einführungsphase von fünf Jahren jeweils die Hälfte der digitalen terrestrischen Gesamtkapazität für die ihre Dienstangebote erhalten. Die Veranstalter nach Satz 1 sind auch an der Bündelung digitaler Angebote (technischer Multiplex) gleichmäßig zu beteiligen; der Betrieb des technischen Multiplex kann durch sie erfolgen. Für die privaten Veranstalter stellt die Landesmedienanstalt durch Satzung einen Entwicklungsplan auf, der den Betrieb des technischen Multiplex, die Zulassungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren regelt. Der Entwicklungsplan kann für Veranstalter, die auf die Nutzung analoger terrestrischer Übertragungskapazitäten verzichten, befristet Ausnahmen von den Bestimmungen des § 5 vorsehen.

(7) Spätestens am 1. Januar 2005 erfolgt die terrestrische Übertragung im Fernsehen ausschließlich in digitaler Technik. Freie Übertragungskapazitäten dürfen nur noch für eine digitale Übertragung genutzt werden, es sei denn, dass ihre analoge Nutzung für einen Simulcastbetrieb nach Satz 6 erforderlich ist. Bei der schrittweisen Einstellung der analogen terrestrischen Versorgung nach § 52 a Abs. 2 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit und für welchen Zeitraum damit ein terrestrischer Empfang in dem betroffenen Bereich nicht mehr möglich ist. Es ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Empfangs- oder Zusatzgeräte für den digitalen Empfang zu zumutbaren Preisen zur Verfügung stehen und die betroffenen Programme über Kabel oder Satellit zu zumutbaren Bedingungen empfangen werden können. Der Zeitpunkt, zu dem die analoge Versorgung eingestellt wird, ist mindestens sechs Monate vorher öffentlich bekannt zu machen. Bis zu dem Zeitpunkt der Einstellung der analogen Versorgung soll für längstens neun Monate die Übertragung

(2) ¹Bei Zuordnungsentscheidungen sind die gesetzlich für die Freie Hansestadt Bremen bestimmten Programme vorrangig zu berücksichtigen. ²Im Übrigen sind öffentlich-rechtliche und private Angebote im Verfahren gleichgestellt; für die Zuordnung maßgeblich ist die zu erwartende Steigerung der inhaltlichen Auswahlmöglichkeiten im Gesamtangebot des Hörfunks und des Fernsehens.

(3) Die Zuordnung von Übertragungskapazitäten kann tageszeitlich begrenzt vorgenommen werden.

(4) *Zuordnungsentscheidungen gelten für einen Zeitraum von mindestens zwei und höchstens zehn Jahren.*

(5) Die beim In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bestehenden Nutzungen von *analogen terrestrischen* Übertragungsmöglichkeiten durch die Anstalten „Radio Bremen“ und „Zweites Deutsches Fernsehen“ bleiben unberührt, solange die Anstalten auf einer weiteren Nutzung bestehen.

(6) ¹*Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten sind berechtigt, die ihnen zugeordneten Übertragungskapazitäten zur Verbreitung eigener oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Angebote zu nutzen.* ²*In der Zuordnungsentscheidung ist anzugeben, für welche Angebote die jeweiligen Übertragungskapazitäten bestimmt sind.* ³*Die Rundfunkanstalten dürfen andere als in der Zuordnungsentscheidung angegebene öffentlich-rechtliche Angebote übertragen, sofern sie die Grundsätze des Absatzes 2 sowie die Belange der Rundfunkteilnehmer beachten.* ⁴*Eine Änderung ist der Senatskanzlei einen Monat im Voraus anzuzeigen.*

Der wesentliche Inhalt der Absätze 6 bis 8 a. F. findet sich im neuen § 6 wieder.

von Programmen der öffentlich-rechtlichen Grundversorgung gleichzeitig in analoger und digitaler Technik erfolgen.

(8) Die Veranstalter, die analoge terrestrische Übertragungsmöglichkeiten nutzen, und die Landesmedienanstalt verständigen sich auf der Grundlage einer Vereinbarung über die Voraussetzungen und Maßnahmen für einen Umstieg von der analogen zur digitalen terrestrischen Versorgung zu angemessenen Bedingungen nach Maßgabe der Absätze 6 und 7. Die betroffenen Netzbetreiber und weitere interessierte Veranstalter sollen von der Landesmedienanstalt beteiligt werden.

§ 4 Zuordnungsausschuss

(1) Der Zuordnungsausschuss für Übertragungskapazitäten hat 20 Mitglieder. Zehn Mitglieder werden für den Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und zehn Mitglieder für den Bereich des privaten Rundfunks nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 entsandt.

(2) Dem Zuordnungsausschuss gehören als ständige Mitglieder an:

1. acht vom Rundfunkrat der Anstalt „Radio Bremen“ aus seiner Mitte mit zwei Dritteln der Stimmen gewählte Mitglieder und
2. zehn vom Landesrundfunkausschuss aus seiner Mitte mit zwei Dritteln der Stimmen gewählte Mitglieder.

(3) Die Entsendung erfolgt für vier Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus seinem Entsendungsgremium aus, erlischt die Mitgliedschaft im Zuordnungsausschuss. Für den Rest der Amtszeit ist ein Nachfolgemitglied zu entsenden.

(4) Im Zuordnungsausschuss wirken an Empfehlungen für die Zuordnung von Übertragungskapazitäten des Fernsehens (einschließlich Fernsehtext) die nach § 21 Abs. 1 Buchstabe a und r des ZDF-Staatsvertrages (Brem.GBl. S. 273, 286 – 225-c-1) vom Land Bremen benannten Mitglieder des ZDF-Fernsehrats mit.

(5) Im Zuordnungsausschuss wirken an Empfehlungen für die Zuordnung von Übertragungskapazitäten des Hörfunks (einschließlich Radiotext) die nach § 21 Abs. 1 Buchstaben a und 1 des Staatsvertrages über die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschland Radio“ für das Land Bremen benannten Mitglieder des Hörfunks mit. Besteht eine Einrichtung des öffentlichen Rechts zur Veranstaltung bundesweiten Hörfunks nicht, wirken an den Empfehlungen für die Zuordnung von Übertragungskapazitäten des Hörfunks (einschließlich Radiotext) statt der Mitglieder nach Satz 1 zwei Mitglieder mit, die vom Rundfunkrat der Anstalt „Radio Bremen“ aus seiner Mitte mit zwei Dritteln der Stimmen gewählt werden.

(6) Der Zuordnungsausschuss wählt mit einfacher Mehrheit ein vorsitzendes Mitglied. Für die Wahl maßgeblich ist die Zusammensetzung des Zuordnungsausschusses, die für die nächste Zuordnungsempfehlung voraussichtlich erforderlich sein wird.

§ 4 wird gestrichen.

(7) Die Mitglieder des Zuordnungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. § 37 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 5 Verfahren

(1) Die Zuordnungsfähigkeit freier Übertragungskapazitäten macht der Senat im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen mit einer Ausschlussfrist für die Antragstellung bei der Senatskanzlei bekannt. Antragsberechtigt sind öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter, die gesetzlich für die Freie Hansestadt Bremen bestimmte Programme veranstalten und die Landesanstalt. Anträge sind zu begründen. Nach Ablauf der Ausschlussfrist setzt der Senat den zuständigen Zuordnungsausschuss in Kenntnis.

(2) Liegt nur ein Antrag vor, wird die Zuordnungsentscheidung entsprechend getroffen. Liegen mehrere Anträge vor, wirkt der Zuordnungsausschuss auf eine sachgerechte Verständigung unter den Antragstellern für die zu gebende Empfehlung hin. Wird eine Verständigung erreicht, gibt der Zuordnungsausschuss eine entsprechende Empfehlung.

(3) Kommt es zu keiner Verständigung, entscheidet der Zuordnungsausschuss für seine Empfehlung nach Maßgabe von § 3 Abs. 2.

(4) Der Zuordnungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn der Zuordnungsausschuss zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes einberufen ist; bei der zweiten Einberufung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Der Zuordnungsausschuss holt zur Vorbereitung seiner Empfehlung Sachverstand bei den Beteiligten ein.

(6) Der Zuordnungsausschuss gibt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine begründete Empfehlung für die Zuordnungsentscheidung.

(7) Der Zuordnungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8) Die Senatskanzlei trifft die Zuordnungsentscheidung und fertigt sie aus. Sie folgt der Empfehlung des Zuordnungsausschusses, es sei denn, dass die Senatskanzlei der Empfehlung aus Rechtsgründen widerspricht; in diesem Falle berät der Zuordnungsausschuss erneut. Er soll eine Empfehlung geben, die den geltend gemachten Bedenken Rechnung trägt.

§ 6 Zuordnung von Übertragungskapazitäten zwischen Ländern

(1) Der Senat kann zum Zweck der Verbesserung der Nutzungen von Übertragungskapazitäten mit anderen Ländern neue Zu-

§ 4 Zuordnungsverfahren

(1) ¹Die Zuordnungsfähigkeit freier Übertragungskapazitäten macht der Senat im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen mit einer Ausschlussfrist für die Antragstellung bei der Senatskanzlei bekannt. ²Antragsberechtigt sind öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten und die Landesmedienanstalt. ³Die Anträge sind zu begründen. ⁴Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten haben in dem Antrag auch anzugeben, für welche Programme bzw. sonstige Angebote sie die Übertragungskapazitäten nutzen werden.

(2) ¹Liegt nur ein Antrag vor, ordnet die Senatskanzlei die Übertragungskapazitäten entsprechend zu. Liegen mehrere Anträge vor, wirkt die Senatskanzlei auf eine sachgerechte Verständigung unter den Antragstellern hin. ²Wird eine Verständigung erzielt, so ordnet sie die Übertragungskapazität entsprechend der Verständigung zu.

(3) ¹Kommt es zu keiner Verständigung nach Absatz 2, wird ein Schiedsverfahren vor der Schiedsstelle durchgeführt. ²Der Schiedsstelle gehören je zwei Vertreter der betroffenen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sowie die gleiche Anzahl von Vertretern des Landesrundfunkausschusses an. ³Die Vertreter wählen mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer Mitglieder ein zusätzliches Mitglied als gemeinsamen Vorsitzenden. ⁴Ein Vertreter der Senatskanzlei nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Schiedsstelle teil.

(4) ¹Die Senatskanzlei beruft die Sitzungen der Schiedsstelle in Abstimmung mit dem Vorsitzenden ein. ²Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. ³Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Schiedsstelle zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes einberufen ist; bei der zweiten Einberufung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(5) ¹Die Schiedsstelle trifft ihre Entscheidung auf der Grundlage der Regelungen des § 3. Sie entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Die Senatskanzlei ordnet die Übertragungskapazität entsprechend der Entscheidung der Schiedsstelle zu und fertigt sie aus, es sei denn, die Senatskanzlei widerspricht der Entscheidung aus Rechtsgründen. ³In diesem Falle entscheidet die Schiedsstelle unter Berücksichtigung der geltend gemachten Bedenken erneut.

§ 5 Zuordnung von Übertragungskapazitäten zwischen Ländern

Abs. 1 und 2 wie bei § 6 a. F.

ordnungen für Übertragungskapazitäten vereinbaren. In der Vereinbarung sind zu bestimmen:

1. die Übertragungskapazität sowie gegebenenfalls ihr bisheriger und künftiger Standort und
2. das anzuwendende Landesrecht für die neu zugeordnete Übertragungskapazität.

(2) Für die Zuordnung einer Übertragungskapazität aus der Freien Hansestadt Bremen an ein anderes Land ist in der Vereinbarung auch die weitere Nutzung für den Fall zu regeln, dass nach Ablauf der Vereinbarung die Übertragungskapazität nicht an die Freie Hansestadt Bremen rückgeführt werden kann und ersatzweise eine gleichwertige Frequenz von dem anderen Land nicht zur Verfügung gestellt worden ist oder wird.

(3) Für eine Zuordnung nach Absatz 2 bedarf es für den Abschluss der Vereinbarung der Anhörung des Zuordnungsausschusses.

bisher § 3 Abs. 6 bis 8 a. F.

§ 3 (7) Spätestens am 1. Januar 2005 erfolgt die terrestrische Übertragung im Fernsehen ausschließlich in digitaler Technik. Freie Übertragungskapazitäten dürfen nur noch für eine digitale Übertragung genutzt werden, es sei denn, dass ihre analoge Nutzung für einen Simulcastbetrieb nach Satz 6 erforderlich ist. Bei der schrittweisen Einstellung der analogen terrestrischen Versorgung nach § 52 a Abs. 2 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit und für welchen Zeitraum damit ein terrestrischer Empfang in dem betroffenen Bereich nicht mehr möglich ist. Es ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Empfangs- oder Zusatzgeräte für den digitalen Empfang zu zumutbaren Preisen zur Verfügung stehen und die betroffenen Programme über Kabel oder Satellit zu zumutbaren Bedingungen empfangen werden können. Der Zeitpunkt, zu dem die analoge Versorgung eingestellt wird, ist mindestens sechs Monate vorher öffentlich bekannt zu machen. Bis zu dem Zeitpunkt der Einstellung der analogen Versorgung soll für längstens neun Monate die Übertragung von Programmen der öffentlich-rechtlichen Grundversorgung gleichzeitig in analoger und digitaler Technik erfolgen.

§ 3 (6) Bei der Zuordnung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten im Fernsehen sollen die öffentlich-rechtlichen und die privaten Veranstalter in einer Einführungsphase von fünf Jahren jeweils die Hälfte der digitalen terrestrischen Gesamtkapazität für ihre Dienstangebote erhalten. Die Veranstalter nach Satz 1 sind auch an der Bündelung digitaler Angebote (technischer Multiplex) gleichmäßig zu beteiligen; der Betrieb des technischen Multiplex kann durch sie erfolgen. Für die privaten Veranstalter stellt die Landesmedienanstalt durch Satzung einen Entwicklungsplan auf, der den Betrieb des technischen Multiplex, die Zulassungsvoraussetzungen und das Zulas-

(3) *Bei einer Zuordnung nach Absatz 2 bedarf es für den Abschluss der Vereinbarung der Anhörung der Landesmedienanstalt sowie der Rundfunkanstalten, die gesetzlich für die Freie Hansestadt Bremen bestimmte Programme veranstalten.*

§ 6 Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens

(1) ¹Spätestens am 1. Januar 2005 erfolgt die terrestrische Übertragung im Fernsehen ausschließlich in digitaler Technik. ²Freie Übertragungskapazitäten dürfen nur noch für eine digitale Übertragung genutzt werden, es sei denn, dass ihre analoge Nutzung für einen Simulcastbetrieb nach Satz 6 erforderlich ist. ³Bei der schrittweisen Einstellung der analogen terrestrischen Versorgung nach § 52 a Abs. 2 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit und für welchen Zeitraum damit ein terrestrischer Empfang in dem betroffenen Bereich nicht mehr möglich ist. ⁴Es ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Empfangs- oder Zusatzgeräte für den digitalen Empfang zu zumutbaren Preisen zur Verfügung stehen und die betroffenen Programme über Kabel oder Satellit zu zumutbaren Bedingungen empfangen werden können. ⁵Der Zeitpunkt, zu dem die analoge Versorgung eingestellt wird, ist mindestens sechs Monate vorher öffentlich bekannt zu machen. ⁶Bis zu dem Zeitpunkt der Einstellung der analogen Versorgung soll für längstens neun Monate die Übertragung von Programmen der öffentlich-rechtlichen Grundversorgung gleichzeitig in analoger und in digitaler Technik erfolgen.

(2) Bei der Zuordnung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten im Fernsehen sollen die öffentlich-rechtlichen und die privaten Veranstalter in einer Einführungsphase von fünf Jahren jeweils die Hälfte der digitalen terrestrischen Gesamtkapazität für ihre Angebote erhalten.

Eine Regelung zum technischen Multiplex und eine an den aktuellen Stand angepasste Satzungsermächtigung findet sich jetzt in § 16 a.

sungsverfahren regelt. Der Entwicklungsplan kann für Veranstalter, die auf die Nutzung analoger terrestrischer Übertragungskapazitäten verzichten, befristet Ausnahmen von den Bestimmungen des § 5 vorsehen.

§ 3 (8) Die Veranstalter, die analoge terrestrische Übertragungsmöglichkeiten nutzen, und die Landesmedienanstalt verständigen sich auf der Grundlage einer Vereinbarung über die Voraussetzungen und Maßnahmen für einen Umstieg von der analogen zur digitalen terrestrischen Versorgung zu angemessenen Bedingungen nach Maßgabe der Absätze 6 und 7. Die betroffenen Netzbetreiber und weitere interessierte Veranstalter sollen von der Landesmedienanstalt beteiligt werden.

(3) ¹Die Veranstalter, die analoge terrestrische Übertragungskapazitäten nutzen, und die Landesmedienanstalt verständigen sich auf der Grundlage einer Vereinbarung über die Voraussetzungen und Maßnahmen für einen Umstieg von der analogen zur digitalen terrestrischen Versorgung zu angemessenen Bedingungen nach Maßgabe der Absätze 1 und 2. ²Die betroffenen Netzbetreiber und weitere interessierte Veranstalter sollen von der Landesmedienanstalt beteiligt werden.

(4) ¹Die Landesmedienanstalt weist den beteiligten privaten Veranstaltern entsprechend der Vereinbarung nach Abs. 3 Übertragungskapazitäten, die ihr im Verfahren nach § 4 zugeordnet wurden, zu. ²§ 7 findet insoweit keine Anwendung. ³Die Landesmedienanstalt gibt in der Zuweisung an, für welche Angebote die Übertragungskapazitäten genutzt werden dürfen. § 16 a Abs. 4 gilt entsprechend.

Neu eingefügt:

§ 16 a Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten und technische Bündelung

(1) ¹Die Landesmedienanstalt weist privaten Anbietern freie digitale terrestrische Übertragungskapazitäten auf Antrag zu. ²Die Zuweisung kann für vollständige Rundfunkkanäle, Programmäquivalente oder sonstige Teilkapazitäten erfolgen. ³Die Landesmedienanstalt gibt in der Zuweisung an, für welche Angebote die Übertragungskapazitäten genutzt werden dürfen. ⁴Für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 7 bis 16 entsprechend.

(2) ¹Die Landesmedienanstalt berücksichtigt bei der Zuweisung, dass das Gesamtangebot der digital terrestrisch verbreiteten öffentlich-rechtlichen Angebote die Vielfalt der bestehenden Meinungen in möglicher Breite und Vollständigkeit zum Ausdruck bringt. ²Kein Angebot darf einseitig nur einzelne Meinungsrichtungen berücksichtigen oder einseitig einer Partei oder Gruppe, einer Interessengemeinschaft oder einer Weltanschauung dienen.

(3) Rundfunkangebote und Mediendienste haben in der Regel Vorrang vor sonstigen Angeboten.

(4) Will ein Anbieter andere als in der Zuweisung angegebene oder wesentlich veränderte Angebote über die ihm zugewiesenen Übertragungskapazitäten verbreiten, so ist ein Verfahren entsprechend § 11 Abs. 4 durchzuführen.

(5) ¹Werden in einem Fernsehkanal Angebote mehrerer Anbieter verbreitet, so verständigen sich die Anbieter über die Zuweisung von Datenraten bei der Zusammenstellung des Datenstromes (Multiplexing). ²Wird keine Einigung erzielt, trifft die Landesmedienanstalt eine Entscheidung. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn in einem Rundfunkkanal Angebote öffentlich-rechtlicher und privater Anbieter übertragen werden.

<p>§ 32 Rangfolge</p> <p>(1) Für die Weiterverbreitung beachtet die Landesanstalt die nachfolgende Rangfolge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Freie Hansestadt Bremen gesetzlich bestimmte Rundfunkprogramme, 2. Rundfunkprogramme, deren Empfang im gesamten Bereich der Kabelanlage ohne besonderen Antennenaufwand allgemein möglich ist (ortsübliche Programme), 3. sonstige im Land Bremen veranstaltete Rundfunkprogramme, die von der Landesanstalt zugelassen worden sind oder durchgeführt werden und 4. weitere (ortsmögliche und herangeführte) Rundfunkprogramme. <p>Die Kabelanlage ist so einzurichten, dass jeder angeschlossene Teilnehmer in der Lage ist, zunächst die nach Satz 1 Nr. 1, sodann die nach Satz 1 Nr. 2 und sodann die nach Satz 1 Nr. 3 genannten Programme mit seinem Endgerät zu empfangen.</p> <p>(2) Sofern die Kapazität der Kabelanlage nicht ausreichend ist, um alle nach Absatz 1 Nr. 4 gleichrangigen Rundfunkprogramme weiterzuverbreiten, trifft die Landesanstalt eine Auswahl nach Maßgabe von § 31 Abs. 2.</p> <p>(3) Die Landesanstalt kann bestimmen, dass Programme, die ganz oder überwiegend inhaltsgleich sind und in mehrfacher Verbreitungsart vorhanden sind, in der Kabelanlage nicht in ihrer Gesamtheit übertragen werden müssen.</p> <p>(4) Nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 erlässt die Landesanstalt einen Kabelbelegungsplan in Form einer Satzung, die im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zumachen ist. Der Kabelbelegungsplan ist bindend für die Betreiber von Kabelanlagen.</p>	<p><i>⁴Das Nähere regelt die Landesmedienanstalt unter Berücksichtigung der besonderen Belange des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch Satzung.</i></p> <p>§ 32 Rangfolge</p> <p><i>Mit Ausnahme von Absatz 1 Ziff. 2 bleibt § 32 unverändert.</i></p> <p><i>2. Rundfunkprogramme, deren terrestrischer Empfang am 1. Dezember 2003 im Land Bremen ohne besonderen Antennenempfang allgemein möglich war,</i></p>
--	--